



Einführung

Eine selbe Gerechtigkeit – für die Welt und für die Kirche?!

Durch die aktuelle Krise der katholischen Kirche in Deutschland, Europa und der Welt werden Fragen aktuell, die lange im Dunkeln gelassen wurden: Wie steht es um die Umsetzung verschiedener Forderungen der Kirche an „die Welt in ihr selbst“? Inwieweit soll und muss die Kirche ihre eigene Soziallehre auch auf sich selbst anwenden? Vor allem Machtfragen und die Rolle der Laien als Gesprächs-, Bündnis- und Gestaltungspartner stehen dabei im Vordergrund. Anstöße hierzu bieten das nicht mehr zeitgemäß scheinende Gewaltengefälle, die Beschränkung des Zugangs zu entscheidenden Positionen auf geweihte Männer und das Ringen darum, was Kirche und Nachfolge Jesu Christi heute bedeuten. In der Einleitung wird nach einer Bezugnahme auf aktuelle Kontroversen die Anwendung von Prinzipien der gerechten Gestaltung von Gesellschaften auf die Kirche diskutiert, außerdem gibt sie einen Überblick über die Beiträge des Heftes.



Julia Blanc



Daniel Bogner



Gerhard Kruip

Eine zentrale Aussage der leider bislang viel zu wenig rezipierten römischen Bischofssynode von 1971, die sich mit „Gerechtigkeit in der Welt“ befasste, lautet: „Wenn die Kirche Zeugnis von der Gerechtigkeit ablegen soll, dann weiß sie sehr wohl, daß der, der öffentlich von der Gerechtigkeit zu sprechen wagt, zunächst selbst in den Augen der anderen gerecht sein muß. Wir müssen deshalb unser Tun, unseren Besitz und unser Leben in der Kirche überprüfen.“ (IM 41) Liest man heute, knapp 50 Jahre später, die darauffolgenden Abschnitte, so reibt man sich verwundert die Augen.

Dort werden nämlich auch für die Kirche Dinge gefordert, die zwar für moderne demokratische Gesellschaften selbstverständlich sind, innerhalb der



Das selbst gern propagierte Subsidiaritätsprinzip setzt die Kirche in Bezug auf ihre eigenen Strukturen nicht um

Kirche aber bislang nicht gelten, z.B., dass auch im Binnenbereich der Kirche „jedes Recht unbedingt zu achten“ sei (IM 42) und in rechtlichen Verfahren die Beschuldigten ein Recht haben müssten, sich zu verteidigen, die Ankläger zu kennen und gehört zu werden (IM 45–46). Es wird eine verantwortliche Verwaltung kirchlichen Vermögens angemahnt und Machtpositionen und Privilegien seien „fortlaufend zu überprüfen“ (IM 48). Nicht nur am Beispiel des Skandals um den Bau des Bischofs-

hauses in Limburg haben wir schmerzlich erlebt, dass die Kontrolle von Macht in der Kirche gar nicht oder kaum funktioniert, meist der Skandalisierung von außen bedarf, damit Missstände aufgedeckt und aufgearbeitet werden. Das selbst gern propagierte Subsidiaritätsprinzip setzt die Kirche in Bezug auf ihre eigenen Strukturen jedenfalls nicht um (Böhnke 2014). Auch mussten viele Theologinnen und Theologen in den vergangenen Jahrzehnten erleben, dass ihnen bei den sie betreffenden Nihil-obstat-Verfahren keine ausreichenden Prozess- und Verteidigungsrechte zur Verfügung standen. Spätestens seit den massiven Zentralisierungsprozessen des 19. Jahrhunderts wird die katholische Kirche wie eine absolute Monarchie regiert. Daran hat auch das nach